

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Ausstellungsdatum: 2005-07-11

Überarbeitet: 2023-08-01

Druckdatum: 23.10.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens als nachgeschalteter Anwender

1.1 Produkt Identifikator

Handelsname: FELGENREINIGER – Art.Nr. 101505
UFI-CODE: 1P32-R99H-G00S-6CVH

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Gewerbliche Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Verwendung des Stoffes/Zubereitung: Felgenreiniger

Hersteller/Lieferant:

Crea-Tech Handelsges.m.b.H.
A-2483 Ebreichsdorf, Gildenweg 5
Tel. 02254/72 8 60, Fax 02254/72 8 61
e-mail: office@crea-tech.at



1.4 Notrufnummer:

| Giftnotzentrale | | | |
|-----------------|---------------------------------|------------------|-----------------|
| Land | Name | Postleitzahl/Ort | Telefon |
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale | Wien | +43 1 406 43 43 |

2. MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG
- C; Ätzend
- R34: Verursacht Verätzungen.
- Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt: entfällt
- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- Gefahrenpiktogramme



GHS05

- Signalwort Gefahr
- Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

- Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/
internationalen Vorschriften.
- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

: Mögliche Gefahren

Expositionsszenarium – Herstellung der Phosphorsäure

1. Kurztitel des Expositionsszenariums

SU: 3, 8, 9

PROC: 5, 8a, 8b, 9, 10, 11, 13, 19, 25

PC und AC: Entfällt

ERC: 1

1.2. Verfahren und Tätigkeiten, die vom Expositionsszenarium abgedeckt werden

Das vorliegende Szenarium setzt standardmäßige Arbeitsbedingungen des Bedienungs-, Technik- und Laborpersonals voraus. Das potenzielle Expositionsrisiko der Arbeitnehmer gegenüber der Wirkung der Phosphorsäure besteht während der Ausübung der täglichen Arbeitstätigkeiten, d.h. während der Verladung, Entladung, des Wiegens, der Mischung, der Reaktoren Befüllung, der Kontrolle der Prozessparameter, der Wartung und Reinigung der Ausstattung und der Reaktoren, Probenahme und der Laborteste.

1.3. Verwendungsbedingungen

Die Substanzmenge hängt von der konkreten Aktivität, die von einem professionellen Mitarbeiter ausgeübt wird. Die Angaben über die Verwendungs- und Betriebsbedingungen stammen von den europäischen Herstellern der Phosphorsäure. Anhand der vorgelegten Informationen wurde bestimmt, dass die in diesem Szenario angenommene maximale Expositionszeit 8 St./täglich beträgt, was einer Arbeitsschichtlänge entspricht, jedoch mit Vorbehalt, dass die potenzielle oder reale Exposition nicht ununterbrochen die ganze Arbeitsschicht überdauert. In Herstellungsbetrieben wird standardmäßig die flüssige Phosphorsäure in der Konzentration über 25 % hergestellt, wobei die Standardkonzentration über 75 % beträgt. In manchen Fällen ist die Phosphorsäure auch in fester Form hergestellt.

1.4. Risikomanagementmaßnahmen

1.4.1. Risikomanagementmaßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer

Die Risikomanagementmaßnahmen in Bezug auf Arbeitnehmer wurden in Tabelle 1 dargestellt. Die Phosphorsäure ist eine ätzende Substanz, daher beruhen die Risikomanagementmaßnahmen vor allem auf der Vermeidung des direkten Kontakts mit der Substanz. Aus diesem Grund wird die Anwendung der automatisierten und geschlossenen Zirkulationssysteme der Phosphorsäure in industriellen und gewerblichen Anwendungen empfohlen. Im Risikofall der Entstehung der Phosphorsäureaerosole soll auch der Atemschutz verwendet werden. Der Haut- und Augenschutz ist auch erforderlich.

Tabelle 1. Risikomanagementmaßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer

Informationsart Angabenfeld

Vorbeugung der Verbreitung und bewährte Verfahren

Bewährte Verfahren: automatisierte und/oder geschlossene Prozesse.

Vorbeugung der Entstehung der Reizschwaden sowie auch der Zerstreuung und Splitter:

Geschlossene Systeme anwenden oder offene Behälter (z.B. mit Hauben) abdecken (bewährte Verfahren)

Durch Rohrleitungen transportieren, technische Befüllung / Leerung der Behälter mit Anwendung von automatischen Systemen (Saugpumpen, usw.) (bewährte Verfahren)

Zangen, lange Henkel zum Zweck der „Vermeidung des direkten Kontaktes mit Splittern“ anwenden (bei der Arbeit entsprechenden Abstand halten) (bewährte Verfahren)

An kühlen, trockenen und entsprechend belüfteten Stellen von alkalischen Produkten und Metallen entfernt lagern. Vor der direkten Sonnenbestrahlung schützen. Die Behälter nicht aufeinander lagern. Nicht in Gefrierpunkt-ähnlicher Temperatur lagern. (bewährte Verfahren).

2

Informationsart Angabenfeld

Kompatible Stoffe: Rostfreier Stahl 316-L; Polyethylen hoher Dichte; Glass

Örtliche Absaugung und bewährte Verfahren

Örtliche Absaugung ist nicht erforderlich, bewährte Verfahren befolgen.

Allgemeine Belüftung

Die allgemeine Belüftung bildet ein bewährtes Verfahren, sofern örtliche Absaugung nicht angewandt worden ist

Persönliche Schutzausrüstung unter normalen Arbeitsbedingungen

Atemschutz: Unter normalen Arbeitsbedingungen nicht erforderlich. Unter den Bedingungen, wo Dämpfe oder Schwaden entstehen, sollten Gesichtsmasken mit entsprechender Einlage gegen anorganische Säure verwendet werden.

- Handschutz: Dichte, chemiebeständige Schutzhandschuhe (erforderlich):
 - o Stoff: Chloropren-Handschuhe
 - Augenschutz: Chemiebeständige Schutzbrille oder Gesichtsschutz sollten getragen werden. (erforderlich)
 - Beim Splitterisiko soll entsprechende säurebeständige Schutzkleidung und Schuhe aus natürlichem Kautschuk getragen werden (erforderlich)
- Sonstige Risikomanagementmaßnahmen in Bezug auf Arbeitnehmer
- Folgende Maßnahmen sollten angewandt werden: Arbeitnehmer, die vom Prozess-/Expositionsereich betroffen sind, sollten entsprechend in Bezug auf
 - a) ständige Anwendung des Atemschutzes sowie
 - b) Eigenschaften der ätzenden Substanzen, insbesondere die Auswirkungen der Exposition gegenüber der Phosphorsäure durch Atemwege sowie
 - c) die Notwendigkeit, die vom Arbeitgeber bestimmten Sicherheitsverfahren zu befolgen, geschult werden
 - Der Arbeitgeber ist verpflichtet, angemessene persönliche Schutzausrüstung und die Aufsicht über ihre richtliniengemäße Anwendung zu sichern

1.4.2 Risikomanagementmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Risikomanagementmaßnahmen zum Schutz der Umwelt beruhen auf der Vorbeugung gegen unkontrollierte Freisetzung der Phosphorsäurelösungen in die Kommunalabwasseranlagen oder Grundwasser, die erhebliche Änderungen des pH-Wertes verursachen können.

Manche Hersteller in Europa haben den Prozess der vollständigen Abwasserbeseitigung, wenn jedoch die Abwassereinleitung unvermeidlich ist, ist eine regelmäßige Kontrolle des pH-Wertes vor und während der Einleitung von Produktionsabwasser in die Wasserbehälter erforderlich. Grundsätzlich soll die Abwassereinleitung so durchgeführt werden, so dass die Änderungen des pH-Wertes in Oberflächengewässer reduziert sind.

Grundsätzlich vertragen die meisten Wasserorganismen den pH-Wert im Bereich 6-9. Die oben genannten Angaben entsprechen der Beschreibung der standardmäßigen OECD-Teste an Wasserorganismen.

Unter einigen europäischen Unternehmen, die im Rahmen des FARM-Konsortiums wurde eine interne Prüfung durchgeführt, deren Zweck war, gemeinsame Verfahren hinsichtlich der Risikomanagementmaßnahmen zum Schutz der Umwelt zu bestimmen. In 76 Prozent der Fälle, in denen die Phosphorsäure in Industriebetrieben angewandt wurde, erfolgt die Abwasserwertung im Gebiet des Betriebes. Der durchschnittliche pH-Wert von Abwasser beträgt 7,6, und in 87 Prozent der Fälle überschreitet der pH-Wert den Bereich 6-9 nicht.

1.4.3. Abfallmanagementmaßnahmen

Die Abfälle der Phosphorsäure können wieder verwendet oder in die industriellen Abwässer eingeleitet werden oder, falls nötig, weiter neutralisiert werden (siehe Risikomanagementmaßnahmen zum Schutz der Umwelt). Es wurde angenommen, dass die Phosphorsäure in festen Abfällen weder in der Atmosphäre hinsichtlich des niedrigen Dampfdrucks vorkommt. Im Zusammenhang damit, es bestehen keine besonderen Risikomanagementmaßnahmen in Bezug auf die Freisetzung in die Atmosphäre.

2. Expositionsabschätzung

2.1. Exposition der Arbeitnehmer

Die Phosphorsäure ist eine ätzende Substanz. Während der Handhabung mit ätzenden Substanzen und Zubereitungen ist die Anwendung von Schutzhandschuhen als Schutz gegen direkten Kontakt mit der Haut pflichtmäßig (Splitter, u. ä.). Direkter Kontakt ist verboten, daher wurde angenommen, dass täglich wiederholte Exposition durch den Hautkontakt minimal ist, was dem Vorgang in Bezug auf ätzende Substanzen in der Neuen und Geltenden Richtlinie bezüglich der Substanzen (z. B. NaOH EU RAR, 2007). Exposition durch den

Hautkontakt mit Zubereitungen mit der Phosphorsäure in Konzentration von > 25 % wird nicht quantitativ abgeschätzt, weil die Phosphorsäure keine stark ätzende Substanz ist. Es soll betont werden, dass im vorliegenden Szenarium die Phosphorsäure in der Konzentration von unten 25 % nicht berücksichtigt wurde.

Die Augenexposition kann durch den Haut-Augen-Kontakt erfolgen, wobei sie nicht quantifiziert wird. Grundsätzlich kann die Augenexposition vermieden werden, indem man Schutzbrille verwendet. Eine örtliche Absorption der Phosphorsäure kann durch Schlucken, Einatmen und Hautkontakt erfolgen. Soll die Absorption vorkommen, verbreitet sich die Phosphorsäure schnell im Organismus als Phosphat, das in allen Organismen vorkommt, und sein Verhalten im menschlichen Organismus reguliert wird. Im Zusammenhang damit, sollen keine allgemeinen Körpersymptome nach der Exposition gegenüber Phosphorsäure durch Hautkontakt oder Atemwege erwartet werden.

Die Phosphorsäure ist anhand des niedrigen Dampfdruckes charakterisiert, was bedeutet, dass ihre Konzentration in der Atmosphäre niedrig ist.

Keine vorhandenen Angaben zur Exposition durch Atemwege. In Hinsicht darauf, wurden Modellschätzungen in Bezug auf langanhaltende Exposition der Arbeitnehmer angenommen, die bei der Anwendung des Werkzeugs ECETOC TRA bestimmt worden sind.

Modellschätzungen

In den ECHA-Leitlinien zu den Informationsanforderungen funktioniert ECETOC TRA als bevorzugtes Werkzeug der Stufe 1 (Tier 1). ECETOC TRA dient zur Bestimmung der Exposition durch Atemwege gegenüber der Wirkung von Dämpfen und Aerosolen im Rahmen von aller Prozesskategorien (PROC).

In Tabelle 2 wurden Voraussetzungen bezüglich der Operationsbedingungen hinsichtlich der Anwendung von ECETOC TRA-Parametern im Worst-Case-Szenarium dargestellt. Die Daten wurden bestimmt für: den niedrigen Dampfdruck (4 Pa), > 4 Stunden täglicher Exposition, mangelnde örtliche Absaugung (LEV) sowie mangelnde Schutzausrüstung der Atemwege.

Tabelle 2: Zusammenfassung der im Modellwerkzeug ECETOC TRA angewandten Voraussetzungen.

Verfahrenskategorien PROC

PROC 1, 2, 3, 4, 8b, 9, 15

A – Flüssigkeit

PROC 1, 2, 3, 4, 8b, 9, 15

B – Festkörper

Umgebungsbedingungen gewerblich

Aggregatzustand der Substanz:

ist es ein Festkörper?

nein

Ja

Stäuben bei der Verarbeitung (Substanzkonzentration in der Zubereitung)

Niedrige Staubemission

Wirkungszeit > 4 Stunden > 4 Stunden

Anwendung von Entlüftung Innerhalb der Räume, ohne örtliche Absaugung

Innerhalb der Räume, ohne örtliche Absaugung

Atemschutz: nein

Substanzkonzentration in der Zubereitung > 25 %

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN zu BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung (Zubereitung)

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen:

| CAS NR | Gefahrstoff | Gehalt | | |
|------------|-----------------------|--------|--|--|
| 7664-38-2 | Phosphorsäure | <25% | | |
| 64-18-6 | Ameisensäure | <5% | | |
| 7647-01-0 | Chlorwasserstoffsäure | <5% | | |
| 5949-29-1 | Citronensäure | 5-10 | | |
| 69011-36-5 | Isotridecanol | <1% | | |
| 64-17-5 | Ethanol | <2% | | |

Hauptgefahrstoff:

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

· CAS-Nr. Bezeichnung

7664-38-2 Phosphorsäure 60 - 85%

· Identifikationsnummer(n)

· EG-Nummer: 231-633-2

· Indexnummer: 015-011-00-6

4. ERSTE HILFE-Maßnahmen

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

· nach Einatmen:

Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

· nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

- nach Verschlucken: Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
· Geeignete Löschmittel:
CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.
Bei Metallkontakt Freisetzung von Wasserstoff möglich. (Explosionsgefahr)
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
· Besondere Schutzausrüstung:
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Vollschutzanzug tragen.
- Weitere Angaben Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Berührung mit der Haut, Kleidung, Augen vermeiden.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Neutralisationsmittel anwenden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG und LAGERUNG

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Das Produkt ist nicht brennbar.
Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben. Explosionsgefahr.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
· Lagerung:
· Anforderung an Lagerräume und Behälter:
Säurebeständigen Fußboden vorsehen.
Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren.
Nicht geeignetes Behältermaterial: Aluminium
In Chrom-Nickel-Stahl- oder Kunststofftanks unbeschränkt lagerfähig.
Nicht in Behältern aus Normalstahl oder Aluminium aufbewahren.
Bei extremer Kälte ist Kristallisation möglich. Durch Kristallisation und Aufschmelzen wird die Phosphorsäure in ihrer Qualität nicht verändert.
- Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.

- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Vor Frost schützen.
- Lagerklasse:
- VbF-Klasse: entfällt
- 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG und PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
7664-38-2 Phosphorsäure (50-100%)
MAK-Kurzzeitwert: 2 mg/m³
Langzeitwert: 1 mg/m³
- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Persönliche Schutzausrüstung:
 - Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
 - Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.
 - Handschutz:
Schutzhandschuhe.
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein.
Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
 - Handschuhmaterial
Naturkautschuk (Latex)
Nitril Kautschuk
Butylkautschuk
Handschuhe aus PVC.
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
 - Durchdringungszeit des Handschuhmaterials
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
 - Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.
 - Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung.

9. PHYSIKALISCHE und CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

*** ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

Hauptbestandteil:

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- Allgemeine Angaben
- Aussehen:
Form: dickflüssig
Farbe: klar
- Geruch: fast geruchlos
- Zustandsänderung
Schmelzpunkt/Schmelzbereich: 41,1 °C (1013 hPa; 98-100 % H₃PO₄)
Siedepunkt/Siedebereich: 296,5 °C (1013 hPa; 98-100 % H₃PO₄)
- Flammpunkt: Nicht anwendbar
- Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
- Dampfdruck bei 20 °C: 4 Pa (98-100 % H₃PO₄)
- Dichte bei 20 °C: 1,426 - 1,69 g/cm³
- Löslichkeit in / Mischbarkeit mit
Wasser: vollständig mischbar

- 9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. STABILITÄT und REAKTIVITÄT

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität
- 10.2 Chemische Stabilität
- Zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Reaktionen mit Alkalien (Laugen).
Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. ANGABEN zur TOXIKOLOGIE

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- Akute Toxizität:
- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:
Oral LD50 1530 mg/kg (Ratte)
Dermal LD50 2740 mg/kg (Kaninchen)
- Primäre Reizwirkung:
 - an der Haut: Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.
 - am Auge: Starke Ätzwirkung
- Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt
- Zusätzliche toxikologische Hinweise:
Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

12. ANGABEN zur ÖKOLOGIE

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität
- Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Ökotoxische Wirkungen:
 - Testart Wirkkonzentration Methode Bewertung
für Fische - mittlere Mortalität pH 3-3,25 (96 h), *Lepomis macrochirus* (ohne Richtlinien)
für Wasser-Wirbellose - EC50 (48 h): > 100 mg/L - (OECD 202 - *Daphnia magna*)
für Wasserpflanzen:
EC50 (72 h): > 100 mg/L - Wachstumsrate (OECD 201 - *Desmodesmus subspicatus* (Algen))
NOEC (72 h): 100 mg/L - Wachstumsrate (OECD 201 - *Desmodesmus subspicatus* (Algen))
 - Weitere ökologische Hinweise:
 - Allgemeine Hinweise:
Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 - PBT: Nicht anwendbar.
 - vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. HINWEISE zur ENTSORGUNG

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Abfallschlüsselnummer:

- 52103 nach ÖNORM S 2100
Säuren und Säuregemische, anorganisch
Entsorgungshinweise:
Chemisch-physikalische Behandlung: geeignet
Biologische Behandlung: nicht geeignet
Thermische Behandlung: nicht geeignet
Deponierung: nicht geeignet
- Europäischer Abfallkatalog
Abfallschlüsselnummern gemäß europäischem Abfallverzeichnis sind herkunftsbezogen definiert. Da dieses Produkt in mehreren Industriebranchen Anwendung findet, kann vom Hersteller keine Abfallschlüsselnummer vorgegeben werden. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.
- Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

14. ANGABEN zum TRANSPORT

- * ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport
- 14.1 UN-Nummer
 - ADR, IMDG, IATA UN1805
 - 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
 - ADR 1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG
 - IMDG, IATA PHOSPHORIC ACID, SOLUTION
 - 14.3 Transportgefahrenklassen
 - ADR
 - Klasse 8 Ätzende Stoffe
 - Gefahrzettel 8
 - IMDG, IATA
 - Class 8 Corrosive substances.
 - Label 8
 - 14.4 Verpackungsgruppe
 - ADR, IMDG, IATA III
 - 14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar.
 - 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Achtung: Ätzende Stoffe
 - Kemler-Zahl: 80
 - EMS-Nummer: F-A,S-B
 - Segregation groups Acids
 - 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBCCode Nicht anwendbar.
 - Transport/weitere Angaben:
 - ADR
 - Begrenzte Menge (LQ) 5L

15. VORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Nationale Vorschriften:
- Klassifizierung nach VbF: entfällt
- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend.
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung SUQ
- Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
· *Daten gegenüber der Vorversion geändert.



GHS05

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefährlicher Arbeitsstoff gemäß § 40 A.Sch.G. (BGB 450/1994)

Die Ausstellung und Ausfüllung dieses Sicherheitsdatenblattes ist nach EG-Richtlinien und Österr. Chem-Ges. (Chem-V) durch Vorliegen einer gefährlichen Zubereitung vorgesehen; die Abgabe dieses Blattes erfolgt im Rahmen unseres Kundenservices.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragsähnliches Rechtsverhältnis.

Im Ingestitionsfall kontaktieren Sie bitte die Vergiftungsauskunft und legen Sie dieses SDB vor. Dieses Sicherheitsdatenblatt hebt alle anderslautenden Angaben in Beschreibungen und Merkblättern sowie Sicherheitsdatenblättern früheren Datums auf.

Die Firma Crea-Tech GesmbH haftet aufgrund der Zertifizierung nach ISO 9001 (und ISO 14001) für die sachgemäße Anlieferung und nicht für die Anwendung und die daraus resultierenden Fehler.

Eine entsprechende Anwendungsschulung kann nach Rücksprache mit dem Vertreter der Firma Crea-Tech durchgeführt werden.

Die angegebenen Daten entsprechen den Prüfungen unmittelbar nach der Produktion. Eventuelle Abweichungen ergeben sich aus dem Transport, Erwärmung über 30°C., bzw. Temperaturen unter dem Gefrierpunkt, Erschütterungen und chem. Nachreaktionen.

Abweichungen von bis zu 10% der angegebenen Werte sind durch das breite Spektrum zulässig und verändern nicht den Charakter, die Anwendung und den Chemismus des gelieferten Produktes.

Historie dieses Dokuments

| Datum | Status | Änderungsgrund | Autor |
|----------|-------------|---|-------|
| 23.10.23 | Freigegeben | @ gemäß Verordnung (EU) 2020/878 ChemG.-ChemV, REACH | FA |
| 23.10.23 | Freigegeben | ADR | FA |

REACH-Information:

Die enthaltenen Stoffe sind/werden von unseren Rohstofflieferanten (vor)registriert.

Die zubereiteten Gemische (Gemischkonzentrate/chemischen Erzeugnisse) sind rein österreichische Erzeugnisse, es verbleibt daher die Wertschöpfung in Österreich.

Es wird weiterhin auf die Beschäftigung von Mitarbeitern aus der unmittelbaren Umgebung größten Wert legen!



Österreichisches Erzeugnis